

Fortsetzung des Entwurfs einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 (IDW ERS HFA 48)

(Stand: 14.06.2016)¹

Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat die folgende Fortsetzung des Entwurfs einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 verabschiedet.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu der Fortsetzung des Entwurfs werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf, oder Stellungnahmen@idw.de) bis zum 16.09.2016 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Die Fortsetzung des Entwurfs steht bis zur endgültigen Verabschiedung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

6.	Hedge Accounting	2
6.1.	Zielsetzung	2
6.2.	Sicherungsinstrumente	2
6.2.1.	Zulässige Sicherungsinstrumente.....	2
6.2.2.	Designation von Sicherungsinstrumenten	3
6.3.	Grundgeschäfte	4
6.3.1.	Zulässige Grundgeschäfte.....	4
6.3.2.	Designation von Grundgeschäften	6
6.4.	Voraussetzungen für die Anwendung des Hedge Accounting.....	9
6.5.	Bilanzierung von zulässigen Sicherungsbeziehungen.....	10
6.5.1.	Allgemeines	10
6.5.2.	Ermittlung von Hedge-Ineffektivität.....	10
6.5.3.	Rebalancing – Veränderungen der Sicherungsquote	12
6.5.4.	Bilanzierung des Zeitwerts von Optionen	13
6.5.5.	Bilanzierung der Terminkomponente von Termingeschäften und des Fremdwährungs-Basis-Spread von Finanzinstrumenten.....	16

¹ Vorbereitet vom Arbeitskreis „Finanzinstrumente“. Verabschiedet als Entwurf vom Hauptfachausschuss (HFA) am 14.06.2016.

6. Hedge Accounting

6.1. Zielsetzung

265 Nach IFRS 9 soll im Abschluss der Effekt von solchen Risikomanagementaktivitäten abgebildet werden, die Finanzinstrumente zur Steuerung von Exposures aus spezifischen Risiken verwenden, sofern diese das Periodenergebnis (oder das sonstige Ergebnis im Fall von Investitionen in Eigenkapitalinstrumente, bei denen die OCI-Option ausgeübt wurde) beeinflussen können (IFRS 9.6.1.1).

266 Diese Orientierung am Risikomanagement des Unternehmens darf nicht dazu führen, dass einzelne Anforderungen des Standards unter Berufung auf das Risikomanagement nicht beachtet werden (IFRS 9.BC6.291). Insoweit ist eine vollumfängliche Abbildung des Risikomanagements nicht generell möglich.

267 Die Risikomanagementaktivitäten lassen sich für Zwecke des Hedge Accounting wie folgt unterscheiden (IFRS 9.B6.5.24):

- Die **Risikomanagementstrategie** wird auf der höchsten Ebene festgelegt, auf der ein Unternehmen bestimmt, wie Risiken gesteuert werden. Dies sind i.d.R. die Personen in Schlüsselpositionen (*key management personnel*) i.S.v. IAS 24 (IFRS 9.B6.6.1). Die Risikomanagementstrategie enthält regelmäßig die Identifikation der Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, und die Maßnahmen bzw. Aktivitäten zur Steuerung der identifizierten Risiken. Sie hat meistens längerfristig Bestand und kann ggf. flexibel an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden. Üblicherweise wird die Risikomanagementstrategie in einem allgemeinen Dokument fixiert (z.B. durch den zentralen Risikomanagementbereich eines Unternehmens) und in Form von detaillierteren Richtlinien an die jeweiligen Unternehmensbereiche weitergegeben.
- Die **Risikomanagementzielsetzung** wird dagegen auf der Ebene einer einzelnen Sicherungsbeziehung festgelegt. Sie beschreibt, wie ein bestimmtes designiertes Sicherungsinstrument ein spezielles Exposure sichert, das als Grundgeschäft designiert wurde (z.B. Zinsswap zur Sicherung einer festverzinslichen Verbindlichkeit).

6.2. Sicherungsinstrumente

6.2.1. Zulässige Sicherungsinstrumente

268 Ein Derivat, dessen Bewertung zum Fair Value mit Wertänderungen im Periodenergebnis erfolgt, darf grundsätzlich als Sicherungsinstrument designiert werden (IFRS 9.6.2.1).

269 Es bestehen folgende Ausnahmen von der Eignung derivativer Finanzinstrumente als Sicherungsinstrumente:

- *Geschriebene Optionen und Kombinationen von Optionen, falls sie bei Nettobetrachtung eine geschriebene Option zum Zeitpunkt der Designation darstellen (IFRS 9.6.2.1, IFRS 9.6.2.6)*

Die Designation einer geschriebenen Option als Sicherungsinstrument ist allerdings zulässig, wenn die geschriebene Option eine erworbene Option kompen-

sieren soll. Diese erworbene Option darf auch Teil eines strukturierten Produkts sein (IFRS 9.B6.2.4).

Zur Beurteilung der Frage, ob (bei einer Nettobetrachtung) eine geschriebene Option vorliegt, ist auf den Fair Value bei Designation der Sicherungsbeziehung abzustellen. Dies gilt auch für die Neudesignation von Sicherungsbeziehungen im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses nach IFRS 3. Bei der Beurteilung müssen die in IFRS 9.BC6.153 genannten Bedingungen beachtet werden.

- *In strukturierte bzw. zusammengesetzte Verträge eingebettete Derivate, die nicht getrennt bilanziert werden (IFRS 9.B6.2.1)*

Unter Umständen kommt das strukturierte Produkt insgesamt als Sicherungsinstrument in Betracht.

- *Derivate, die eigene Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens sind*

Eigene Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens dürfen nicht als Sicherungsinstrumente designiert werden (IFRS 9.B6.2.2).

270 Ein nicht-derivativer finanzieller Vermögenswert oder eine nicht-derivative finanzielle Verbindlichkeit, der/die zum Fair Value mit Wertänderungen im Periodenergebnis bewertet wird, darf ebenfalls als Sicherungsinstrument designiert werden. Hiervon ausgenommen ist eine finanzielle Verbindlichkeit, die zum Fair Value mit Wertänderungen im Periodenergebnis designiert wurde (Fair Value Option) und deren Fair-Value-Änderungen im sonstigen Ergebnis erfasst werden, soweit sie auf Änderungen des Kreditausfallrisikos dieser Verbindlichkeit zurückzuführen sind (IFRS 9.6.2.2).

271 Sofern ein nicht-derivatives Finanzinstrument aufgrund der Ausübung der Fair Value Option zum Fair Value mit Wertänderungen im Periodenergebnis bewertet wird, ist eine Verwendung als Sicherungsinstrument nicht sachgerecht, wenn dies zum Wiederaufleben einer Inkongruenz bei der Bewertung oder Erfassung, d.h. einer „Rechnungslegungsanomalie“ (*accounting mismatch*) führen würde, die durch Ausübung der Fair Value Option beseitigt oder signifikant reduziert werden sollte (IFRS 9.BC6.136 ff.).

272 Zur Sicherung von Fremdwährungsrisiken darf die Fremdwährungsrisikokomponente eines nicht-derivativen finanziellen Vermögenswerts oder einer nicht-derivativen finanziellen Verbindlichkeit als Sicherungsinstrument designiert werden, falls es sich nicht um eine Investition in ein Eigenkapitalinstrument handelt, für die der Bilanzierende das Wahlrecht zur Erfassung von Fair-Value-Änderungen im sonstigen Ergebnis nach IFRS 9.5.7.5 ausgeübt hat (IFRS 9.6.2.2).

6.2.2. Designation von Sicherungsinstrumenten

273 Ein zulässiges Sicherungsinstrument muss grundsätzlich in seiner Gesamtheit als Sicherungsinstrument im Rahmen des Hedge Accounting designiert werden (IFRS 9.6.2.4). Eine Aufteilung in einzelne Komponenten ist nur in folgenden Ausnahmefällen zulässig:

- Der innere Wert und der Zeitwert einer Option dürfen getrennt werden. Das Unternehmen designiert als Sicherungsinstrument nur die Änderung des inneren Werts (IFRS 9.6.2.4(a)).
- Die Terminkomponente und die Kassakomponente eines Termingeschäfts dürfen getrennt werden. Das Unternehmen designiert als Sicherungsinstrument nur die Wertänderung der Kassakomponente. In gleicher Weise darf der Fremdwährungs-Basis-Spread (*foreign currency basis spread*) getrennt und von der Designation ausgeschlossen werden (IFRS 9.6.2.4(b)).
- Ein Bruchteil (*proportion*) des gesamten Instruments darf als Sicherungsinstrument im Rahmen des Hedge Accounting designiert werden (z.B. 50 % des Nominalbetrags). Dagegen ist es nicht zulässig, ein Sicherungsinstrument für einen Teil der Fair-Value-Änderung zu designieren, der lediglich einem Teil der Restlaufzeit des Sicherungsinstruments zuzuordnen ist (IFRS 9.6.2.4(c)).

274 Aus IFRS 9.6.2.4(c) ergibt sich bspw., dass ein Derivat mit einer Restlaufzeit von fünf Jahren nicht in ein Sicherungsinstrument mit (zum Grundgeschäft passender) Restlaufzeit von drei Jahren und in ein freistehendes Derivat für die verbleibende Restlaufzeit von zwei Jahren aufgeteilt werden darf.

6.3. Grundgeschäfte

6.3.1. Zulässige Grundgeschäfte

275 Als Grundgeschäfte dürfen designiert werden (IFRS 9.6.3.1):

- Ein bilanzierter Vermögenswert oder eine bilanzierte Verbindlichkeit
- eine nicht bilanzierte feste Verpflichtung (*unrecognised firm commitment*)
- eine erwartete und mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende Transaktion (*highly probable forecast transaction*, IFRS 9.6.3.3)² oder
- eine Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb (*net investment in a foreign operation*).

Das Grundgeschäft kann aus einem einzelnen Posten (*item*), einer Gruppe von Posten oder einer Komponente eines einzelnen Postens oder einer Gruppe von Posten bestehen (IFRS 9.6.3.1).

276 Ein Grundgeschäft muss verlässlich bewertbar sein (IFRS 9.6.3.2).

277 Der Begriff „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ (*highly probable*) wird zwar nicht definiert. Es dürfen jedoch keine bedeutsamen Anzeichen dafür vorliegen, dass die Transaktion nicht eintreten wird. Bei der Beurteilung ist nicht allein auf die Absichten des Managements abzustellen, sondern insb. auf beobachtbare Fakten und die damit verbundenen Umstände. Für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit einer erwarteten Transaktion sind u.a. folgende Aspekte relevant:

- Häufigkeit vergleichbarer Transaktionen in der Vergangenheit
- finanzielle und operative Fähigkeit des Unternehmens, die erwartete Transaktion auszuführen

² Zur Definition von „erwartete Transaktion“ (*forecast transaction*) vgl. IFRS 9, Appendix A.

- substantielle Investitionsverpflichtungen o.Ä., um eine geplante Aktivität durchzuführen
 - Umfang eines Verlusts oder einer Produktionsunterbrechung, falls die erwartete Transaktion nicht durchgeführt wird
 - Wahrscheinlichkeit, dass Transaktionen mit substantiell unterschiedlichen Charakteristika durchgeführt werden, um das gleiche Geschäftsziel zu erreichen (z.B. unterschiedliche Formen der Kapitalbeschaffung)
 - Geschäftsplan eines Unternehmens
 - Prognosehorizont: Mit längerem Prognosehorizont steigt tendenziell die Unsicherheit über die tatsächliche Durchführung der erwarteten Transaktion
 - Volumen der erwarteten Transaktion (physische Menge oder Wert) im Vergleich zum insgesamt geplanten Volumen gleichartiger Transaktionen bzw. zu historischen Erfahrungswerten
 - In der Vergangenheit erreichter Zuverlässigkeitsgrad bei der Sicherung erwarteter Transaktionen: Hat ein Unternehmen in der Vergangenheit erwartete Transaktionen in einen Cash Flow Hedge einbezogen und später festgestellt, dass der Eintritt dieser Transaktionen nicht mehr länger erwartet wurde bzw. dass sich der Eintritt dieser Transaktionen zeitlich sehr stark verzögert hat, stellt dies die planerischen Fähigkeiten des Unternehmens und damit die künftige Designierbarkeit für vergleichbare Transaktionen in Frage.
- 278 Eine erwartete Transaktion muss hinreichend identifiziert werden, sodass im Zeitpunkt des Eintritts der Transaktion eindeutig ist, ob es sich um eine gesicherte Transaktion oder eine nicht gesicherte Transaktion handelt. Als erwartete Transaktion kommt somit bspw. weder der Kauf oder Verkauf der letzten 100 Einheiten einer offenen Menge eines Guts während einer bestimmten Periode noch ein prozentualer Anteil der Käufe oder Verkäufe einer bestimmten Periode in Betracht. Dagegen können bspw. die ersten 100 während einer bestimmten Periode verkauften Einheiten hinreichend identifiziert und als Grundgeschäfte designiert werden. Bei der Festlegung der Periode ist eine angemessen spezifizierte und grundsätzlich enge Zeitspanne um das wahrscheinlichste Eintrittsdatum anzusetzen.
- 279 Tritt eine hinreichend identifizierte erwartete Transaktion, die innerhalb einer angemessen spezifizierten und grundsätzlich engen Zeitspanne geplant war, (voraussichtlich) früher oder später ein, berührt dies zwar die Designation des ursprünglichen Sicherungszusammenhangs nicht, kann jedoch Auswirkungen auf die Effektivität haben.
- Im Fall eines *früheren* Eintritts der erwarteten Transaktion darf das ursprüngliche Sicherungsinstrument für die Restlaufzeit erneut als Sicherungsinstrument für weitere Transaktionen designiert werden.
 - Im Fall eines *späteren* Eintritts der erwarteten Transaktion darf das Sicherungsinstrument prolongiert bzw. ein neues Sicherungsinstrument designiert werden, sofern sich dies aus der Dokumentation der Sicherungsbeziehung ergibt (Anschlusssicherung).
- 280 Wird hingegen der Eintritt (eines Teils) einer Transaktion nicht mehr innerhalb der angemessen spezifizierten und grundsätzlich engen Zeitspanne erwartet, ist die Si-

cherungsbeziehung (in diesem Umfang) aufzulösen (IFRS 9.6.5.6, IFRS 9.B6.5.26, IFRS 9.B6.5.27(b)). Es darf insb. nicht ersatzweise auf ein entsprechend höheres Transaktionsvolumen in einem früheren oder späteren Zeitraum verwiesen werden, sofern dies nicht Teil der ursprünglich geplanten und hinreichend identifizierten erwarteten Transaktion war. Etwas anderes kann jedoch im Einzelfall gelten, wenn die ursprüngliche, hinreichend identifizierte erwartete Transaktion aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses zeitlich nicht wie geplant eintritt, allerdings in einem vertretbaren Zeitraum und mit hinreichender Sicherheit nachgeholt wird.

6.3.2. Designation von Grundgeschäften

281 Der Bilanzierende darf einen Posten in seiner Gesamtheit oder nur eine Komponente eines Postens als Grundgeschäft in einer Sicherungsbeziehung designieren. Ein Posten in seiner Gesamtheit umfasst sämtliche Änderungen der Zahlungsströme oder des Fair Value eines Postens. Eine Komponente umfasst weniger als die gesamte Zahlungsstromvariabilität oder Fair-Value-Änderung eines Postens. Der Bilanzierende darf (ausschließlich) die folgenden Arten von Komponenten (einschließlich Kombinationen) als Grundgeschäft designieren (IFRS 9.6.3.7):

- Änderungen der Zahlungsströme oder des Fair Value eines Postens, die auf ein spezifisches Risiko bzw. spezifische Risiken zurückzuführen sind (Risikokomponente). Dies setzt voraus, dass – basierend auf einer Beurteilung im Kontext der jeweiligen Marktstruktur – die Risikokomponente getrennt identifizierbar und verlässlich bewertbar ist. Zu den Risikokomponenten zählt auch die Designation von Zahlungsstrom- oder Fair-Value-Änderungen eines Grundgeschäfts oberhalb oder unterhalb eines bestimmten Preises bzw. einer anderen Variablen (einseitiges Risiko)
- ein oder mehrere ausgewählte vertragliche Zahlungsströme
- Komponenten eines Nominalbetrags, d.h. ein bestimmter Teil des Betrags eines Postens.

282 Werden **Risikokomponenten** als Grundgeschäfte designiert, muss der Bilanzierende analysieren, ob die Risikokomponenten explizit in einem Vertrag spezifiziert oder ob sie implizit im Fair Value oder in den Zahlungsströmen des Postens enthalten sind, dessen Teil sie sind (IFRS 9.B6.3.10).

283 Für das Kriterium der getrennten Identifizierbarkeit ist somit in einem ersten Schritt zu klären, ob eine vertragliche Vereinbarung vorliegt, welche die Risikokomponente hinreichend spezifiziert. Ist dies der Fall, gilt das Kriterium der getrennten Identifizierbarkeit als erfüllt. Liegt keine vertragliche Vereinbarung vor oder fehlt eine hinreichende Spezifizierung, muss in einem zweiten Schritt analysiert werden, ob die Risikokomponente als ein einzelner Risikofaktor getrennt identifizierbar ist, der den Preis des gesamten Postens gesondert beeinflusst. Die Beurteilung der getrennten Identifizierbarkeit ist in jedem Fall auf Basis der betreffenden Marktstruktur vorzunehmen.

284 Eine getrennt identifizierte Risikokomponente ist regelmäßig auch verlässlich bewertbar, wenn die für die Bewertung der Risikokomponente notwendigen Bewertungsparameter beobachtbar sind. Nicht beobachtbare Bewertungsparameter blei-

ben hierbei unberücksichtigt, wenn sie für die Bewertung der Risikokomponente nicht signifikant sind. Durch eine vertragliche Indexierung ist das Kriterium der verlässlichen Bewertbarkeit erfüllt, sofern sich bspw. die in einer Preisformel enthaltene Risikokomponente auf beobachtbare Daten bezieht (z.B. veröffentlichte Preisindizes).

- 285 Beispiele für vertraglich spezifizierte (und damit getrennt identifizierbare) Risikokomponenten von Finanzinstrumenten, die als gesichertes Risiko designiert werden dürfen, falls sie beobachtbar (und damit verlässlich bewertbar) sind:
- Zinsänderungsrisiko einer festverzinslichen Anleihe
 - Inflationsrisiko einer inflations-indexierten finanziellen Verbindlichkeit
 - Fremdwährungsrisiko hinsichtlich des Nominalbetrags einer in Fremdwährung denominierten Ausleihung
 - Fremdwährungsrisiko hinsichtlich der Zinszahlungen einer in Fremdwährung denominierten Anleihe.
- 286 Beispiele für vertraglich spezifizierte (und damit getrennt identifizierbare) Risikokomponenten von nicht-finanziellen Posten, die als gesichertes Risiko designiert werden dürfen, falls sie beobachtbar (und damit verlässlich bewertbar) sind:³
- Preisformeln in Erdgasbezugsverträgen, die sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen (z.B. Erdölgas, Heizöl und Transportkosten)
 - Preisformeln in Stromlieferverträgen, die den Preis an die Kosten der Stromerzeugung binden. Derartige Preisformeln enthalten bspw. eine variable Treibstoffkomponente (z.B. Gas oder Kohle) und weitere variable Preiskomponenten (z.B. Inflationsraten)
 - Indexbindung an Rohstoffpreise in Kaufverträgen über Fertigerzeugnisse (z.B. Indexbindung des Preises von Elektromotoren an den Kupferpreis).
- 287 Nicht vertraglich spezifizierte Risikokomponenten, die implizit im Fair Value oder in den Zahlungsströmen eines Grundgeschäfts enthalten sind, erfordern aufgrund eines höheren Ermessensspielraums eine sorgfältige Analyse. Notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für die Zulässigkeit der Designation solcher Risikokomponenten ist ein nachweisbarer Zusammenhang zwischen der Volatilität des Grundgeschäfts und der Volatilität der jeweiligen Risikokomponente. Dies erfordert die objektive Nachvollziehbarkeit der Bewertung von Grundgeschäft und Risikokomponente. Darüber hinaus muss die nicht vertraglich spezifizierte Risikokomponente (im Einklang mit der Risikomanagementstrategie) einen wesentlichen Faktor bei der Steuerung von Risiken darstellen, d.h. sie ist für diese Zwecke explizit festzulegen und tatsächlich zu berücksichtigen.
- 288 Wird die nicht vertraglich spezifizierte Risikokomponente bei der Preisfindung am Markt berücksichtigt, kann dies dafür sprechen, dass diese Risikokomponente designiert werden darf. Die hier vorzunehmende Analyse setzt eine hinreichende

³ Die genannten Risikokomponenten dürfen nur dann als gesichertes Risiko designiert werden, wenn es sich nicht um trennungspflichtige eingebettete Derivate handelt, da Derivate allein keine zulässigen Grundgeschäfte sind.

Standardisierung des Grundgeschäfts und der zu designierenden Risikokomponente voraus.

289 Ist eine Risikokomponente nicht mehr getrennt identifizierbar oder verlässlich bewertbar, sind die Voraussetzungen für die Designation einer Risikokomponente entfallen und die Regelungen zur Beendigung des Hedge Accounting nach IFRS 9.6.5.6 i.V.m. IFRS 9.B6.5.22 ff. anzuwenden.

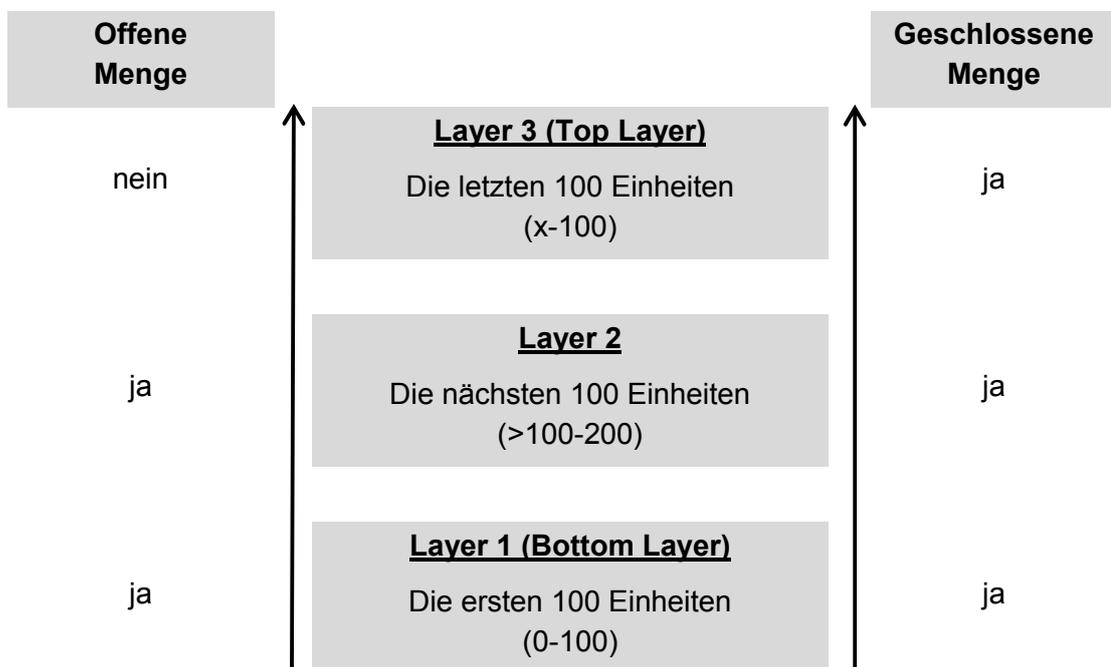
290 Als Grundgeschäft dürfen zwei Arten von **Komponenten von Nominalbeträgen** designiert werden:

- Bruchteilskomponenten (*proportion*) an einem Posten in seiner Gesamtheit
- Layer-Komponenten.

Die Art der Komponente beeinflusst das Bilanzierungsergebnis. Die Designation der Komponente für Bilanzierungszwecke muss konsistent sein mit der Risikomanagementzielsetzung (IFRS 9.B6.3.16).

291 Eine Bruchteilskomponente sind bspw. 50 % der vertraglich vereinbarten Zahlungen eines Darlehens (IFRS 9.B6.3.17).

292 Eine Layer-Komponente darf spezifiziert werden aus einer definierten, aber offenen Menge (*defined, but open population*) oder aus einem definierten Nominalbetrag (IFRS 9.B6.3.18). Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Designationsmöglichkeiten für Layer-Komponenten:



293 Wird eine Komponente der Zahlungsströme eines finanziellen oder nicht-finanziellen Postens als Grundgeschäft designiert, muss diese kleiner oder gleich den gesamten Zahlungsströmen des Postens in seiner Gesamtheit sein (IFRS 9.B6.3.21). Im Fall der Sicherung des Zinsänderungsrisikos von Finanzinstrumenten ist allerdings der Effektivzinssatz statt der Zahlungsströme maßgeblich. Bei festverzinslichen Finanzinstrumenten wird im Übrigen nicht auf den tatsächlichen Effektivzinssatz des In-

struments, sondern auf den Effektivzinssatz abgestellt, der sich zum Zeitpunkt der Designation ergeben würde (IFRS 9.B6.3.23). Als Beispiel hierfür nennt der Standard den Sachverhalt, wonach der Referenzzinssatz LIBOR nicht als Risikokomponente designiert werden darf, wenn die Verzinsung des Finanzinstruments einen negativen Spread vorsieht bzw. der Effektivzinssatz des Instruments unterhalb des LIBOR liegt bzw. läge (**sub-LIBOR issue**). Denkbar ist jedoch auch eine Konstellation, in der der Referenzzinssatz negativ ist (oder werden kann) und ein positiver Spread aufgeschlagen wird. In diesem Fall darf der negative Referenzzinssatz als Risikokomponente designiert werden, da die Risikokomponente kleiner oder gleich dem Effektivzinssatz des Instruments ist.

- 294 Eine Besonderheit bei der Designation von Grundgeschäften im Zusammenhang mit der Risikomanagementzielsetzung eines Unternehmens stellen **proxy hedges** i.S.v. IFRS 9.BC6.96 ff. dar. Mit diesem Begriff wird die Designation von Sicherungsbeziehungen umschrieben, die nicht exakt das tatsächliche Risikomanagement reflektieren. Beispiele sind die Designation eines Bruttobetrags eines Exposures, während die Risiken tatsächlich auf Basis einer Nettoposition gesteuert werden, sowie die Designation von variabel verzinslichen Schuldinstrumenten im Rahmen von Cash Flow Hedges, wenn das Risikomanagement auf vorzeitig rückzahlbaren festverzinslichen Schuldinstrumenten oder Einlagen (z.B. Sichteinlagen) beruht (IFRS 9.BC6.96). Zwar entspricht die Designation für Zwecke des Hedge Accounting in diesen Fällen nicht exakt der Sichtweise des Risikomanagements. Jedoch spiegelt die Designation das Risikomanagement insoweit wider, als dieselbe Art von Risiko gesteuert/gesichert wird und dieselben Sicherungsinstrumente hierfür verwendet werden. Ein *proxy hedge* ist nach IFRS 9 zulässig, falls dadurch das Risikomanagement wie beschrieben wiedergespiegelt wird (IFRS 9.BC6.98).

6.4. Voraussetzungen für die Anwendung des Hedge Accounting

- 295 Hedge Accounting darf nur dann auf eine Sicherungsbeziehung angewendet werden, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind (IFRS 9.6.4.1):
- Die Sicherungsbeziehung besteht allein aus zulässigen Sicherungsinstrumenten und zulässigen Grundgeschäften.
 - Zu Beginn der Sicherungsbeziehung existiert eine formale Designation und Dokumentation der Sicherungsbeziehung sowie der Risikomanagementzielsetzung und -strategie des Unternehmens, auf deren Grundlage die Sicherung durchgeführt wird. Diese Dokumentation muss die Identifizierung des Sicherungsinstruments, des Grundgeschäfts, die Art des gesicherten Risikos sowie die Art und Weise beinhalten, wie das Unternehmen beurteilt, ob die Sicherungsbeziehung den Anforderungen an die Effektivität genügt (einschließlich einer Analyse der Quellen von Ineffektivität und wie die Sicherungsquote bestimmt wird).
 - Die Sicherungsbeziehung erfüllt alle folgenden Anforderungen an die Effektivität:
 - Es besteht eine wirtschaftliche Beziehung zwischen dem Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument.
 - Die Wirkung des Kreditausfallrisikos dominiert nicht die Wertänderungen, die sich aus dieser wirtschaftlichen Beziehung ergeben. Ein Beispiel für die Domi-

nanz des Kreditausfallrisikos ist der unmittelbar drohende Zahlungsausfall der Gegenpartei des Sicherungsgeschäfts.

- Die Sicherungsquote der Sicherungsbeziehung ist dieselbe wie diejenige, die sich ergibt aus der Menge des Grundgeschäfts, die das Unternehmen tatsächlich sichert, und der Menge des Sicherungsinstruments, die das Unternehmen tatsächlich zur Sicherung dieser Menge des Grundgeschäfts nutzt. Allerdings darf diese Designation keine Unausgewogenheit (*imbalance*) zwischen den Gewichtungen des Grundgeschäfts und des Sicherungsinstruments widerspiegeln, die (erfasste oder nicht erfasste) Ineffektivität verursachen würde, welche zu einer nicht mit dem Zweck des Hedge Accounting in Einklang stehenden Bilanzierung führen könnte.

296 IFRS 9 verlangt ausschließlich eine prospektive Beurteilung der Effektivität, d.h. es existiert kein retrospektiver Effektivitätstest (IFRS 9.B6.4.12).

6.5. Bilanzierung von zulässigen Sicherungsbeziehungen

6.5.1. Allgemeines

297 Der Standard sieht drei Arten von Sicherungsbeziehungen vor (IFRS 9.6.5.2):

- Fair Value Hedge
- Cash Flow Hedge
- Sicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb i.S.v. IAS 21.

298 Erfasste Hedge-Ineffektivität ist grundsätzlich im Periodenergebnis auszuweisen, es sei denn, es handelt sich bei dem Grundgeschäft um eine Investition in Eigenkapitalinstrumente, für welche die OCI-Option ausgeübt wurde (IFRS 9.6.5.3).

6.5.2. Ermittlung von Hedge-Ineffektivität

299 Um die Wertänderung des Grundgeschäfts für Zwecke der Ermittlung von Hedge-Ineffektivität zu berechnen, darf der Bilanzierende u.a. ein (hypothetisches) Derivat verwenden, dessen Vertragsbedingungen mit den wesentlichen Vertragsbedingungen (*critical terms*) des Grundgeschäfts übereinstimmen. Dabei dürfen sich Ausstattungsmerkmale, die nur im Sicherungsinstrument (und nicht im Grundgeschäft) enthalten sind, nicht mittels Verwendung eines hypothetischen Derivats auf die Bewertung des Grundgeschäfts auswirken (IFRS 9.B6.5.5).

300 **Beispiele für Quellen von Hedge-Ineffektivität:**

- Werden Derivate zur Sicherung von in Fremdwährung denominierten Anleihen designiert, enthält das Sicherungsinstrument ggf. einen Fremdwährungs-Basis-Spread (z.B. Zinswährungsswap). Dieser ist jedoch nicht im hypothetischen Derivat zu berücksichtigen (IFRS 9.B6.5.5). Während in Fremdwährung denominierte Grundgeschäfte keinen Fremdwährungstausch vorsehen, ist ein solcher Fremdwährungstausch immanenter Bestandteil des Sicherungsinstruments. Bei der Bewertung des Sicherungsinstruments sind Fremdwährungs-Basis-Spreads eingepreist, um die Notierung zwischen den Währungen zu normieren.

Entsprechendes gilt für die Sicherung eines geplanten Umsatzes in Fremdwährung mit einem Devisentermingeschäft. Als Grundgeschäft wird eine Transaktion (Zahlungseingang) in Fremdwährung designiert. Das Devisentermingeschäft bewirkt, dass der Zahlungseingang in Fremdwährung zu einem im Vorfeld festgelegten Kurs in die funktionale Währung getauscht wird. Der Wert des Grundgeschäfts ist somit als Barwert des erwarteten Zahlungseingangs in Fremdwährung zu ermitteln, der mit dem Kassakurs zum Bewertungszeitpunkt in die funktionale Währung umgerechnet wird. Da es zu keinem Tausch kommt, darf die (für Zwecke der Diskontierung verwendete) Zinsstrukturkurve keine Fremdwährungs-Basis-Spreads enthalten. Im Gegensatz dazu muss die Bewertung des Devisentermingeschäfts dem immanenten Fremdwährungstausch Rechnung tragen, so dass Fremdwährungs-Basis-Spreads Teil der Zinsstrukturkurve sind.

- Das Kontrahentenrisiko i.S. eines *Credit Valuation Adjustment (CVA)* bzw. *Debt Valuation Adjustment (DVA)*⁴, das in der Bewertung des Sicherungsinstruments zu berücksichtigen ist, darf die Bewertung des hypothetischen Derivats nicht beeinflussen, da es kein Ausstattungsmerkmal des Grundgeschäfts ist.

- 301 Die Hypothetische-Derivate-Methode wird häufig bei der Ermittlung von Inputdaten für bestimmte Methoden der Effektivitätsmessung (z.B. Regressionsanalyse) verwendet. Sie ist bei Cash Flow Hedges und bei Fair Value Hedges einsetzbar (IFRS 9.BC6.284 ff.).
- 302 Werden *symmetrische* Sicherungsinstrumente (z.B. Forwards oder Swaps) zur Sicherung des aktuellen Marktniveaus verwendet, muss das hypothetische Derivat bei Designation einen Wert von null aufweisen (IFRS 9.B6.5.5). Demgegenüber kann im Fall von *asymmetrischen* Sicherungsinstrumenten (z.B. Optionen) der Wert des hypothetischen Derivats bei Designation von null abweichen: Handelt es sich bei dem Sicherungsinstrument um eine Option, liegt bspw. der innere Wert bei Designation am oder aus dem Geld, da sich der Basispreis der Option am gesicherten Risiko orientiert, das durch den aktuellen Marktpreis begrenzt wird. Die Zeitwertkomponente des hypothetischen Derivats führt daher regelmäßig zu einem von null abweichenden Wert.
- 303 Bei der Sicherung von Zinsänderungsrisiken werden in der Praxis häufig Zinsswaps als Sicherungsinstrumente designiert, die bereits zu Beginn der Sicherungsbeziehung einen Marktwert ungleich null haben. IFRS 9 steht der Designation eines Sicherungsinstruments nach dessen erstmaliger Erfassung nicht entgegen. Die Änderung des Marktwerts ab Designationszeitpunkt bis Laufzeitende enthält einen Restlaufzeiteneffekt, der unabhängig von künftigen Marktzinsbewegungen ist. Der Startwert ungleich null verkörpert den Barwert der Differenz zwischen dem im Zinsswap kontrahierten Festzinssatz und dem aktuellen Marktzinssatz und kann als Barwert gleichbleibender Tilgungen interpretiert werden. Er beeinträchtigt die Designation einer Sicherungsbeziehung grundsätzlich nicht, ist jedoch regelmäßig ursächlich für

⁴ Als CVA wird die Wertanpassung bei der Fair-Value-Ermittlung eines derivativen Finanzinstruments für das Kreditausfallrisiko des Kontrahenten bezeichnet. Beim DVA handelt sich um die Wertanpassung eines derivativen Finanzinstruments für das eigene Kreditausfallrisiko des bilanzierenden Unternehmens (vgl. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Ermittlung des Fair Value nach IFRS 13 (IDW RS HFA 47)* (Stand: 06.12.2013), Abschn. 14).

Hedge-Ineffektivitäten, da die Unterschiede in den Zahlungsstromprofilen zu unterschiedlichen Zinssensitivitäten führen. Hieraus resultierende Ineffektivitäten werden bei Fair Value Hedges sowohl für das Grundgeschäft als auch für das Sicherungsinstrument im Periodenergebnis erfasst. Bei Cash Flow Hedges sind die erfolgswirksam zu erfassenden Ineffektivitäten nach den allgemeinen Regelungen von IFRS 9.6.5.11 zu ermitteln (z.B. auf Basis der Hypothetischen-Derivate-Methode).

6.5.3. Rebalancing – Veränderungen der Sicherungsquote

- 304 Wenn eine Sicherungsbeziehung nicht mehr den Effektivitätsanforderungen an die Sicherungsquote entspricht, ohne dass sich die Risikomanagementzielsetzung seit der Designation der Sicherungsbeziehung verändert hat, muss der Bilanzierende die Sicherungsquote so anpassen, dass die Sicherungsbeziehung die Voraussetzungen für die Anwendung von Hedge Accounting wieder erfüllt (IFRS 9.6.5.5, IFRS 9.B6.5.7 ff.). Dieses *rebalancing* ermöglicht die Fortführung einer Sicherungsbeziehung in Fällen, in denen Änderungen des Verhältnisses zwischen Sicherungsinstrument und Grundgeschäft durch eine Anpassung der Sicherungsquote ausgeglichen werden können (IFRS 9.B6.5.9).
- 305 Nicht jede Änderung der Höhe des Ausgleichs zwischen den Fair-Value-Änderungen des Sicherungsinstruments und den Fair-Value- bzw. Zahlungsstrom-Änderungen des Grundgeschäfts ist eine Änderung des Verhältnisses zwischen Sicherungsinstrument und Grundgeschäft. Der Bilanzierende hat die Ursachen der Ineffektivität zu analysieren, welche die Sicherungsbeziehung während der Laufzeit erwartungsgemäß beeinflussen. Außerdem muss er den Charakter bzw. das Wesen der Änderungen im Ausmaß des Ausgleichs beurteilen, wobei folgende Alternativen bestehen (IFRS 9.B6.5.11):
- Fluktuationen um die weiterhin gültige Sicherungsquote
 - Anzeichen, dass die Sicherungsquote nicht mehr das Verhältnis zwischen Sicherungsinstrument und Grundgeschäft angemessen widerspiegelt (bspw. Anpassung fester Wechselkursrelationen).
- 306 Die Anpassung der Sicherungsquote erlaubt es dem Bilanzierenden, auf Änderungen im Verhältnis zwischen Sicherungsinstrument und Grundgeschäft zu reagieren, die aus deren Basiswerten (*underlyings*) oder Risikovariablen resultieren (IFRS 9.B6.5.9). Ein Erfordernis zur Anpassung der Sicherungsquote ist immer zu untersuchen, wenn die Sicherungsbeziehung „Basisrisiken“ (*basis risks*) enthält, d.h. wenn Sicherungsinstrument und Grundgeschäft bzw. deren Bewertung auf einer unterschiedlichen Basis beruhen (vgl. hierzu IFRS 9.IE117(a)).
- 307 Die Sicherungsquote muss zumindest dann angepasst werden, wenn sich die im Risikomanagement angesetzte Sicherungsquote bei gleicher Risikomanagementzielsetzung ändert.
- 308 IFRS 9 enthält keine Regelung zu der Frage, wie häufig ein Erfordernis zur Anpassung der Sicherungsquote zu prüfen ist. Allerdings hat der Bilanzierende laufend zu beurteilen, ob die Effektivitätsanforderungen erfüllt sind. Diese Beurteilung muss mindestens zu jedem Abschlussstichtag erfolgen bzw. bei einer früheren signifikan-

ten Änderung der Rahmenbedingungen, welche die Effektivitätsanforderungen beeinflussen (IFRS 9.B6.4.12).

6.5.4. Bilanzierung des Zeitwerts von Optionen

6.5.4.1. Grundsätze

309 Wenn ein Unternehmen den inneren Wert und den Zeitwert einer Option trennt und nur die Änderung des inneren Werts als Sicherungsinstrument designiert, ist die Bilanzierung des Zeitwerts nach den Regelungen von IFRS 9.6.5.15 i.V.m. IFRS 9.B6.5.29 ff. vorzunehmen. Dabei gelten u.a. die folgenden Grundsätze:

- Die Fair-Value-Änderungen des Zeitwerts werden im sonstigen Ergebnis erfasst. Allerdings ist der im sonstigen Ergebnis zu erfassende Betrag auf den Wert begrenzt, der sich auf das Grundgeschäft bezieht.
- Im Übrigen ist die Bilanzierung des Zeitwerts davon abhängig, ob ein transaktionsbezogenes oder ein zeitraumbezogenes Grundgeschäft mit der Option gesichert wird:
 - Bei **transaktionsbezogenen Grundgeschäften** werden die kumulierten Fair-Value-Änderungen des Zeitwerts (je nach Sicherungsbeziehung im Einzelfall) entweder im Zeitpunkt des Zugangs eines nicht-finanziellen Vermögenswerts bzw. einer nicht-finanziellen Verbindlichkeit als Teil der Anschaffungskosten bzw. des Buchwerts erfasst (*basis adjustment*) oder in denjenigen Berichtsperioden ins Periodenergebnis umgegliedert, in denen auch die gesicherten erwarteten Zahlungsströme das Periodenergebnis beeinflussen.
 - Im Fall von **zeitraumbezogenen Grundgeschäften** wird der Zeitwert bei Designation (soweit er sich auf das Grundgeschäft bezieht) auf planmäßiger und sinnvoller Grundlage über den Zeitraum verteilt, in dem sich das *hedge adjustment* für den inneren Wert der Option im Ergebnis niederschlagen kann. In den jeweiligen Berichtsperioden ist der Abschreibungsbetrag vom Eigenkapital ins Periodenergebnis umzugliedern.

310 Diese bilanzielle Abbildung ist unabhängig davon, ob es sich bei der Sicherungsbeziehung um einen Fair Value Hedge oder einen Cash Flow Hedge handelt.

6.5.4.2. Beispiel

311 **Transaktionsbezogenes Grundgeschäft:** Erwartete und mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende Transaktion – Erwerb von Rohstoffen in Fremdwährung in drei Jahren

Terminkurs (3 Jahre): 1 EUR : 1,05 FWE (Fremdwährungseinheit)

Sicherungsinstrument: Derivat – Erworbene Fremdwährungsoption zur Sicherung eines Kursanstiegs über 1 EUR : 1,10 FWE

Designation des inneren Werts

Gezahlte Optionsprämie: 5.000 EUR

- 312 **Szenario 1:** Optionswert ändert sich nur aufgrund des Zeitwerts, da der Terminkurs stets oberhalb von 1,10 FWE liegt.

Wertentwicklung des Sicherungsinstruments	T0 (in EUR)	T1 (in EUR)	T2 (in EUR)	T3 (in EUR)
Fair Value	5.000	4.000	2.100	0
- Innerer Wert	0	0	0	0
- Zeitwert	5.000	4.000	2.100	0

Buchungen:

T0: Derivat	5.000	an Kasse	5.000
T1: OCI (Zeitwert)	1.000	an Derivat	1.000
T2: OCI (Zeitwert)	1.900	an Derivat	1.900
T3: OCI (Zeitwert)	2.100	an Derivat	2.100
Rohstoffe	5.000	an OCI (Zeitwert)	5.000

- 313 **Szenario 2:** Optionswert ändert sich sowohl aufgrund des inneren Werts als auch aufgrund des Zeitwerts. Zum Ende der Sicherung liegt der Kurs jedoch wieder unterhalb des Ausübungspreises der Fremdwahrungsoption.

Wertentwicklung des Sicherungsinstruments	T0 (in EUR)	T1 (in EUR)	T2 (in EUR)	T3 (in EUR)
Fair Value	5.000	4.000	2.200	0
- Innerer Wert	0	2.100	1.000	0
- Zeitwert	5.000	1.900	1.200	0

Buchungen:

T0: Derivat	5.000	an Kasse	5.000
T1: OCI (Zeitwert)	3.100	an Derivat	1.000
		an OCI (CFH-Rücklage) ⁵	2.100
T2: OCI (Zeitwert)	700	an Derivat	1.800
OCI (CFH-Rücklage)	1.100		
T3: OCI (Zeitwert)	1.200	an Derivat	2.200
OCI (CFH-Rücklage)	1.000		
Rohstoffe	5.000	an OCI (Zeitwert)	5.000

- 314 **Szenario 3:** Optionswert ändert sich sowohl aufgrund des inneren Werts als auch aufgrund des Zeitwerts. Zum Ende der Sicherung liegt der Kurs oberhalb des Ausübungspreises der Fremdwahrungsoption und bringt diese ins Geld.

⁵ Cash-Flow-Hedge-Rücklage

Wertentwicklung des Sicherungsinstruments	T0 (in EUR)	T1 (in EUR)	T2 (in EUR)	T3 (in EUR)
Fair Value	5.000	4.000	2.200	500
- Innerer Wert	0	2.100	1.000	500
- Zeitwert	5.000	1.900	1.200	0

Buchungen:

T0: Derivat	5.000	an Kasse	5.000
T1: OCI (Zeitwert)	3.100	an Derivat	1.000
		an OCI (CFH-Rücklage)	2.100
T2: OCI (Zeitwert)	700	an Derivat	1.800
OCI (CFH-Rücklage)	1.100		
T3: OCI (Zeitwert)	1.200	an Derivat	1.700
OCI (CFH-Rücklage)	500		

Kasse	500	an Derivat	500
Rohstoffe	4.500	an OCI (Zeitwert)	5.000
OCI (CFH-Rücklage)	500		

315 **Abwandlung des dritten Szenarios:** Zeitraumbezogenes Grundgeschäft – Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb

Buchungen:

T0: Derivat	5.000	an Kasse	5.000
T1: OCI (Zeitwert)	3.100	an Derivat	1.000
		an OCI (CFH-Rücklage)	2.100
Periodenergebnis	1.667	an OCI (Zeitwert)	1.667
T2: OCI (Zeitwert)	700	an Derivat	1.800
OCI (CFH-Rücklage)	1.100		
Periodenergebnis	1.667	an OCI (Zeitwert)	1.667
T3: OCI (Zeitwert)	1.200	an Derivat	1.700
OCI (CFH-Rücklage)	500		

Kasse	500	an Derivat	500
Periodenergebnis	1.666	an OCI (Zeitwert)	1.666
Bei Ausbuchung der Nettoinvestition in den ausländischen Geschäftsbetrieb:			
OCI (CFH-Rücklage)	500	an Periodenergebnis	500

6.5.5. Bilanzierung der Terminkomponente von Termingeschäften und des Fremdwährungs-Basis-Spread von Finanzinstrumenten

316 Werden die Terminkomponente und die Kassakomponente eines Termingeschäfts getrennt und nur die Wertänderung der Kassakomponente als Sicherungsinstrument designiert, darf der Bilanzierende die Regelungen von IFRS 9.6.5.15 auf die Terminkomponente des Termingeschäfts in derselben Art und Weise anwenden wie für den Zeitwert einer Option. Entsprechendes gilt, wenn der Fremdwährungs-Basis-Spread separiert und von der Designation ausgeschlossen wird (IFRS 9.6.5.16). Das Wahlrecht darf für jede Sicherungsbeziehung einzeln ausgeübt werden.

317 Bei der Sicherung von Risiken aus nicht-finanziellen Grundgeschäften (z.B. *commodity risk*) dürfen die Terminkomponente und die Kassakomponente eines Termingeschäfts ebenfalls getrennt und nur die Wertänderung der Kassakomponente als Sicherungsinstrument designiert werden. Die Terminkomponente kann dabei neben dem Zinselement auch andere Kosten enthalten (z.B. Lagerkosten, IFRS 9.BC6.416).

Begrenzung auf einen angepassten Wert

318 Die Bilanzierung des Zeitwerts von Optionen, der Terminkomponente von Termingeschäften bzw. des separierten Fremdwährungs-Basis-Spread nach IFRS 9.6.5.15 f. ist auf den Wert begrenzt, der sich auf das Grundgeschäft bezieht. Ein solcher Bezug zum Grundgeschäft liegt vor, wenn die wesentlichen Vertragsbedingungen (*critical terms*) von Option, Termingeschäft etc. einerseits und Grundgeschäft andererseits in Einklang stehen (*are aligned*). Wesentliche Vertragsbedingungen sind bspw. der Nominalbetrag, die Laufzeit und der zugrunde liegende Referenzwert. Stehen die wesentlichen Vertragsbedingungen nicht vollständig in Einklang, muss für die nicht als Sicherungsinstrument designierte Komponente ein angepasster Wert bestimmt werden. Dieser ergibt sich aus dem Wert einer Option, eines Termingeschäfts etc., die aufgrund ihrer wesentlichen Vertragsbedingungen zu einer perfekten Sicherung des Grundgeschäfts führen würden (IFRS 9.B6.5.32, IFRS 9.B6.5.37, IFRS 9.B6.5.39). Im Fall einer Sicherung von Umsatzerlösen in Fremdwährung ist dies bspw. ein perfektes Devisentermingeschäft, bei dem u.a. der Fälligkeitszeitpunkt mit dem Grundgeschäft identisch sein muss.

319 Während ein hypothetisches Derivat verwendet wird, um die Wertänderung des Grundgeschäfts zu ermitteln (vgl. Abschn. 6.5.2.), betrifft der angepasste Wert die nicht als Sicherungsinstrument designierte Komponente eines Finanzinstruments/Derivats. Bei der Bestimmung des angepassten Werts sind (im Gegensatz zum hypothetischen Derivat) diejenigen Faktoren zu berücksichtigen, die spezifisch für Sicherungsinstrumente sind, bspw. Fremdwährungs-Basis-Spreads.